

DIE SATZUNG

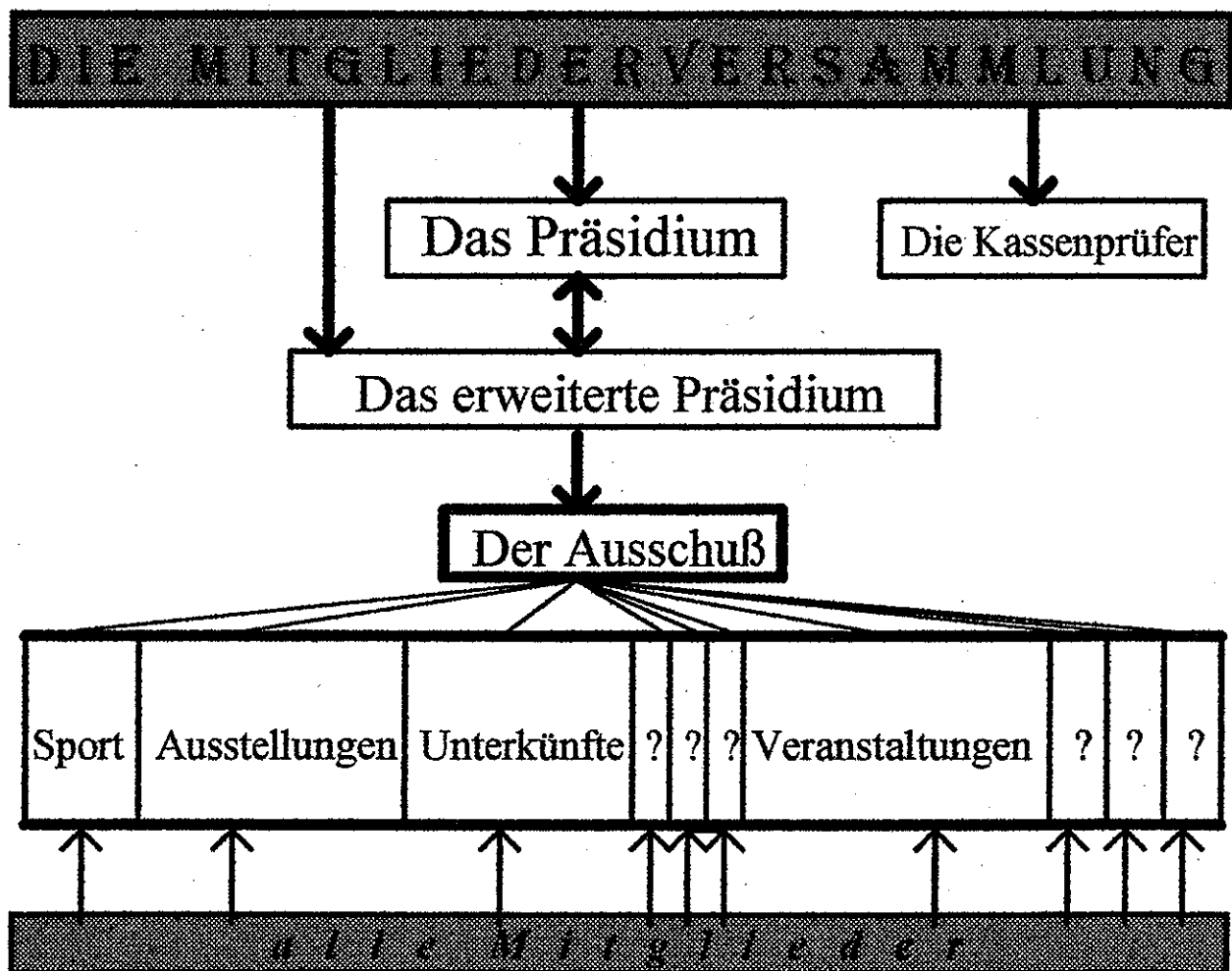
DES VEREINS

FREUNDE EGGMÜHL - PENMARC H

IM MARKT SCHIERLING

FEP

SCHEMA ZUR VEREINSGLIEDERUNG



INHALTSVERZEICHNIS -alphabetisch-

Bezeichnung	Buchstabe	Artikel	Seite
-A-			
Aufnahmeantrag: Annahme / Ablehnung		3 I VS	05
Allgemeine Haftung		18 VS	11
Ausschluß eines Mitgliedes		4 VS	06
Ausschuß		14 I VS	10
Auflösung des Vereins		19 VS	11
-B-			
Beendigung der Mitgliedschaft		4 VS	06
Beiträge		19 III VS	11
Beitragserlaß		19 IV VS	11
-E-			
Ehrenmitgliedschaft		3 IV VS	06
Ehrung der Mitglieder		5 VS	06
Erwerb der Mitgliedschaft		3 VS	05
-F-			
Finanzordnung		16 VS	10
Führung des Vereins		12 II VS	09
-G-			
Gewinne		2 IV VS	05
-H-			
Haftung		18 I VS	11
-I/J-			
Inkrafttretung der Vereinssatzung		22 VS	12

-M-

Minderjährige	3 I	VS	05
Mitglieder	3 II	VS	06
Mitgliederversammlung	11	VS	08
Außerordentliche Mgl.-Versammlung	11 VIII	VS	09

-N-

Name des Vereins	1	VS	05
------------------	---	----	----

-O-

Ordnungen	17	VS	11
Organe des Vereins	10	VS	07

-P-

Pflichten der Mitglieder	7	VS	07
Protokoll	11 IX	VS	09

-R-

Rechte der Mitglieder	6	VS	06
-----------------------	---	----	----

-S-

Satzungsänderung	11 VII	VS	08
Sitz des Vereins	1 IV	VS	05

-V-

Vereinsinterne Strafen	8	VS	07
Vereinsjahr	9	VS	07
Vereinskassier	12 V	VS	09
Vereinsschriftführer	12 VI	VS	09
Verantwortung und Verwaltung	12 II	VS	09
Präsidium	12	VS	09
Erweitertes Präsidium	13 I	VS	10

-W-

Wahlordnung	15	VS	10
Wahlrecht	6 II	VS	06

-Z-

Zuwendungen	3 II	VS	06
Zweck, Aufgaben und Ziele	2	VS	05

Art. 1 VS

Name und Sitz des Vereins

- I) Der Verein führt den Namen
„Freunde Eggmühl - Penmarc'h im Markt Schierling“.
- II) Er hat seinen Sitz in Eggmühl.

Art. 2 VS

Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

- I) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Freundschaft und Partnerschaft zwischen dem Ort Eggmühl, der Marktgemeinde Schierling mit seinen Ortsteilen und Penmarc'h in Frankreich. Er bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, diese Partnerschaft zu fördern mit dem Ziel, Gesellschaftssinn und Gemeinsamkeit zu fördern und die guten Sitten im Sinne der europäischen Einheit zu pflegen.
- II) Der Verein steht damit im Dienste der allgemeinen Partnerschaftspflege der Marktgemeinde Schierling.
- III) Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar seinen Mitgliedern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- V) Der Verein betätigt sich weder parteipolitisch noch konfessionell.

Art. 3 VS

Erwerb der Mitgliedschaft

- I) Grundsätzlich hat jede natürliche Person, wenn sie erkennen läßt, daß sie mit den satzungsgemäßen Bestimmungen des Vereins einverstanden ist, das Recht, Mitglied des Vereins zu werden. Bei nicht volljährigen Personen muß eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des Vereins.
Die begründete Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium ist unanfechtbar.

- II) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Verpflichtungen ihrerseits gegenüber dem Verein bleiben bestehen.
- IV) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch das Präsidium beschlossen.

Art. 4 VS

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilliges Ausscheiden, zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung,
- c) durch Ausschluß, auf einen bestimmten Zeitraum oder für immer, bei Mißachtung der Vereinssatzung oder beim Verstoß gegen die Interessen des Vereins, enden.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium gem. Art. 8 VS.

Art. 5 VS

Ehrung der Mitglieder

Mitglieder, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können geehrt werden. Die Auszeichnungen werden bei besonderen Anlässen vorgenommen und sind als Beschluß festzuhalten.

Art. 6 VS

Rechte der Mitglieder

- I) Jedes Mitglied hat das Recht sich im Rahmen der Bestimmungen der Vereinssatzung und der durch die Vereinsorgane beschlossenen Regelungen zu betätigen. Den Austritt regelt der Art. 4 VS. An den Veranstaltungen des Vereins kann es teilnehmen.
- II) Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht.
In das Präsidium ist jedes Mitglied ab Volljährigkeit wählbar.

Art. 7 VS

Pflichten der Mitglieder

- I) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Vereinssatzung sowie alle, durch die gewählten Organe des Vereins beschlossenen Vorschriften, Ordnungen und Regeln an.
- II) Jedes Mitglied hat die Pflicht sich für die Ziele des Vereins einzusetzen und die Aufgabe, den Verein nach den jeweiligen Möglichkeiten zu unterstützen.
- III) Jedes Mitglied ist verpflichtet die vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen so zu behandeln, daß für spätere Benutzer kein Nachteil entsteht.
- IV) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jährlich zu zahlenden Vereinsbeitrag zu bezahlen.

Art. 8 VS

Vereinsinterne Strafen

- I) Mitglieder, die gegen die satzungsmäßige Bestimmung verstoßen, den Verein oder ein anderes Mitglied, die Einheit oder das Ansehen schädigen, sowie die Arbeit des Vereins behindern oder stören, ihren Pflichten gem. Art. 7 VS nicht nachkommen, können mit Vereinsstrafen belegt werden.
Lautet die Strafe auf Vereinsausschluß, so steht es dem Betroffenen zu, gegen den Beschluß innerhalb von 2 Wochen - gerechnet ab Zustellung - Einspruch einzulegen. Dieser Einspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die dann endgültig über den Ausschluß entscheidet. Diese Abstimmung erfolgt nur schriftlich mit Stimmzettel.

Art. 9 VS

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

Art. 10 VS

Organe des Vereins

- I) Die Mitgliederversammlung
- II) Das Präsidium
- III) Das erweiterte Präsidium
- IV) Der Ausschuß

Art. 11 VS

Die Mitgliederversammlung

- I) Nach Beendigung eines Vereinsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Mitgliederversammlung
 - a) werden die Wahlen des Präsidiums, der Beisitzer und der zwei Kassenprüfer durchgeführt,
 - b) wird über die Vereinsbeitragserrhöhung und Satzungsänderung Beschluß gefaßt,
 - c) wird über Einsprüche gegen Ausschließungsbeschlüsse befunden,
 - d) wird die Entlastung des Präsidiums beschlossen.Angelegenheiten, deren Erledigung Aufgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung ist, können in außerordentlichen Mitgliederversammlungen erledigt werden, wenn eine Aufschiebung nicht möglich oder zweckmäßig ist oder zum Nachteil des Vereins wäre.
- II) Die Ladung hat 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Die Ladung erfolgt durch die Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Die Tagesordnung ist in der Veröffentlichung bekanntzugeben.
- III) Jedes Mitglied kann Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung, 10 Tage vor der Versammlung, beim Präsidium schriftlich einreichen.
- IV) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten. Er kann bei Verhinderung diesen Vorsitz an einen der beiden stellvertretenden Präsidenten delegieren.
- V) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- VI) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- VII) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- VIII) Eine außerordentliche Vereinsmitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen,
 - a) wenn der Präsident es für notwendig erachtet,
 - b) wenn das Präsidium es für notwendig erachtet, und er muß,
 - c) wenn ein Präsidiumsmitglied ausscheidet und aus dem erweiterten Präsidium bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung kein kommissarischer Ersatz gefunden werden kann,
 - d) wenn ein vollzähliger Vorstand bei der Wahl nicht gefunden wird, dann binnen vier Wochen,
 - e) wenn $\frac{1}{5}$ der wahlberechtigten Mitglieder es für notwendig erachtet und schriftlich kundtut
 - f) bei drohender Auflösung des Vereins.
- IX) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Art. 12 VS

Das Präsidium

- I) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) den beiden stellvertretenden Präsidenten
 - c) dem Vereinskassier
 - d) dem Vereinsschriftführer

- II) Die Führung und Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten und obliegt dem Präsidium.
Er trägt in seiner Gesamtheit die Verantwortung für den gesamten Verein und ist, vertreten durch den Präsidenten, der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.
Das Präsidium wird in der Vereinsmitgliederversammlung gewählt.

- III) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die beiden stellvertretenden Präsidenten.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von den dreien ist alleine vertretungsberechtigt.

- V) Der Vereinskassier verwaltet die gesamten Finanzen des Vereins.

- VI) Der Vereinsschriftführer ist für den anfallenden Schriftverkehr bei der Führung und Verwaltung des Vereins zuständig.

Art. 13 VS

Das erweiterte Präsidium

- I) Das erweiterte Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidium
 - b) den Beisitzern

- II) Das erweiterte Präsidium bespricht alle, den Verein betreffende, Angelegenheiten. Jedes Mitglied kann eine Sitzung einberufen und Tagesordnungspunkte einbringen. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Sitzungsleiter ist einer der drei Präsidenten.

Art. 14 VS

Der Ausschuß

- I) Der Ausschuß besteht aus
 - a) Mitgliedern des erweiterten Präsidiums
 - b) Vereinsmitgliedern

- II) Jedes Ausschußmitglied kann eine Ausschußsitzung einberufen.
- III) Die Mitglieder des Ausschusses vertreten in der Vorstandschaft die Interessen ihres Aufgabenbereiches. Ferner haben sie die Aufgabe, im erweiterten Präsidium das Präsidium bei der Führung des Vereins zu beraten und zu unterstützen.

Art. 15 VS

Die Wahlordnung

- I) Alle Mitglieder der Vereinsorgane werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- II) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- III) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handaufhebung. Schriftlich gewählt werden muß,
 - das Präsidium
 - wenn 2/3 der Versammlung dieses beantragen,
 - wenn zwei oder mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen.Erlangt keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen. Der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gilt als gewählt.
- IV) Personen, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können in Abwesenheit gewählt werden, wenn ein schriftliche Einverständniserklärung zur Übernahme des bezeichneten Amtes vorliegt.
- V) Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sicherzustellen, ist eine gesonderte Wahlordnung zu erstellen.

Art. 16 VS

Die Finanzordnung

- I) Der Verein ist verpflichtet, eine Kasse zu führen.
- II) Die Finanzen des Vereins werden durch den Vereinskassier verwaltet. Zum 31.12. eines jeden Jahres muß die Kasse abgeschlossen und bis zur Jahreshauptversammlung durch die Kassenprüfer geprüft sein. Bei den Sparguthaben des Vereins ist darauf zu achten, daß sie möglichst zu gleichen Teilen, bei den in der Finanzordnung bestimmten Geldinstituten, angelegt werden.
- III) Die Beiträge werden zu Beginn des Vereinsjahres, in der Regel durch das Lastschriftverfahren, erhoben.

- IV) Der Erlaß oder die Stundung eines Beitrages kann nur durch das Präsidium erfolgen.
- V) Es ist eine gesonderte Finanzordnung zu erstellen.

Art. 17 VS

Ordnungen

Durch das Präsidium können nach Bedarf weitere Ordnungen beschlossen werden.

Art. 18 VS

Allgemeine Haftung

- I) Für Ereignisse, die Personen oder Sachen, die in irgend einer Weise mit dem Verein zu tun haben, betreffend einen Eigen- oder Fremdschaden verursachen, übernimmt der Verein keine Haftung. Es ist dabei unerheblich, wo und wie das Ereignis eintritt.

Art. 19 VS

Auflösung des Vereins

- I) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen, Vereinsmitgliederversammlung beschlossen werden.
In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Vereinsmitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- II) In dieser Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte übernehmen und über den Verbleib des vorhandenen Vermögens entscheiden.
- III) Es besteht die Verpflichtung, daß nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes das verbleibende Vermögen der Gemeinde Schierling oder einem anderen Treuhänder mit der Maßgabe zu übergeben, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Art. 20 VS

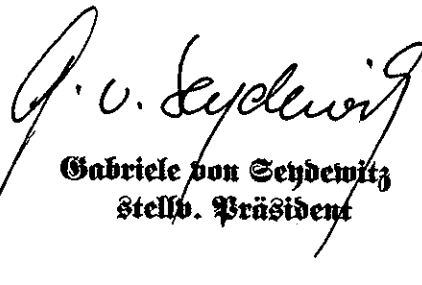
Inkrafttreten der Vereinsatzung

Diese Satzung wurde in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.

EGGMÜHL, DEN 14.03.1997



**Johann Guatz
Präsident**



**Gabriele von Seydewitz
stellb. Präsident**



**Karl-Heinz Olbrich
stellb. Präsident**

BEITRAGSORDNUNG
DES VEREINS
FREUNDE EGGMÜHL - PENMARC`H
IM MARKT SCHIERLING

Art. I BO

Zweck der Beitragsordnung

- 1) Die Beitragsordnung regelt die Arten der Beiträge, die altersmäßige Abstufung und den Beitragszeitraum.
- 2) Unter Beitrag versteht man alle Vereinseinkünfte, die sich aus Zahlungen von Personen für die Mitgliedschaft beim Verein ergeben.
Die Höhe der Beiträge wird laut der Vereinssatzung in der Mitgliederversammlung (Art. 11 I b VS) geregelt.
- 3) Alle Beiträge werden im Voraus zum Jahresbeginn fällig.

Art. II BO

Arten der Beiträge

Vereinsbetrag:

Es wird für jedes Mitglied ein einheitlicher Beitrag erhoben. Eine Unterteilung nach Alter ist nicht vorgesehen.

Art. III BO

Beitragszeitraum

- 1) Die Beitragsleistung gilt für den Zeitraum vom
01.01. mit 31.12.
eines Jahres.
- 2) Erfolgt der Beitritt in der ersten Hälfte des Jahres, ist der gesamte Beitrag zu entrichten.
Erfolgt der Beitritt in der zweiten Hälfte des Jahres, ist nur der halbe Beitrag zu entrichten.

EGGMÜHL, DEN 14.03.1997



**Johann Gaab
Präsident**



**Gudrun Rother
Schriftführerin**

WAHLORDNUNG

DES VEREINS

FREUNDE EGGMÜHL - PENMARC`H

IM MARKT SCHIERLING

- I) Alle Mitglieder der Vereinsorgane werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- II) Rechtzeitig vor der Wahl hat sich das erweiterte Präsidium Gedanken über die anstehende Wahl zu machen. Ihre eigenen Vorschläge kann sie der Mitgliederversammlung vorschlagen, bevor die Vereinsführung dem Wahlausschuß übergeben wird.
- III) Ein zu bildender Wahlausschuß, mindestens drei Personen, dessen Mitglieder selbst möglichst kein Amt anstreben, bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- IV) Der Wahlausschuß hat die Aufgabe den Wahlvorgang zu organisieren und zu leiten, das Wahlergebnis festzustellen und das Ergebnis auf der Niederschrift zu bestätigen.
- V) Der Wahlleiter übernimmt in der Versammlung, in der gewählt werden soll, nach dem Rechenschaftsbericht des Präsidenten die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters. Er führt die Entlastung des Präsidiums durch.
- VI) Stimmberechtigt sind gem. Art. 18 II VS alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- VII) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handaufhebung. Stimmzettel müssen benutzt werden bei der Wahl des Präsidiums, wenn 2/3 der Versammlung dies beantragen. In jedem Fall schriftlich gewählt werden muß, wenn zwei oder mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen. Erlangt keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gilt als gewählt. Er muß deutlich bekunden, daß er die Wahl annimmt. Eine Blockabstimmung ist bei Handzeichen möglich, wenn für jedes Amt jeweils nur ein Kandidat vorgeschlagen wird.

- VIII) Sollte bei einer Stichwahl zwischen zwei Kandidaten sich eine Stimmgleichheit ergeben, muß diese Abstimmung wiederholt werden. Sollte abermals eine Stimmgleichheit eintreten, so ist binnen 14 Tagen ein außerordentliche Versammlung einzuberufen. Sollte auch bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung zweimal Stimmgleichheit das Wahlergebnis sein, so muß letztendlich das Los entscheiden.
- IX) Eine Person, welche der Mitgliederversammlung nicht beiwohnt, kann in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung zur Übernahme des bezeichneten Amtes vorliegt.
- X) Eine Anwesenheitsliste, in die Name, Vorname und Alter eingetragen ist, muß erstellt werden.
- XI) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuß schriftlich festzuhalten und zu unterschreiben.

EGGMÜHL, DEN 14.03.1997



Johann Gaab
Präsident



Gudrun Rother
Schriftführerin

FINANZORDNUNG

DES VEREINS

FREUNDE EGGMÜHL - PENMARC`H

IM MARKT SCHIERLING

- I) Unter die Finanzen des Vereins fallen alle Geldbeträge, die in Form von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen dem Verein zugehen.
- II) Die Höhe des Beitrages wird laut Veinssatzung in der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wurde im Jahre 1997 auf den Betrag von 24.-- DM jährlich festgelegt.
- III) Die Sparguthaben werden zu gleichen Teilen bei den Geldinstituten der Sparkasse Eggmühl, der Raiffeisenkasse Eggmühl und der Raiffeisenkasse Schierling angelegt.
- IV) Die Vereinskasse ist jährlich durch die Vereinskassenprüfer zu prüfen.

EGGMÜHL, DEN 14.03.1997



Johann Gaaß
Präsident



Gudrun Rother
Schriftführerin